

II-10004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4914 IJ

1993-05-27

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Fritz Egger Spanplatten GesmbH St. Pölten/NÖ

In den Jahren 1986 und 1987 langten erstmals Beschwerden der Anrainerschaft, betreffend die unzumutbaren Belästigungen durch Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen der Fa. Egger bei der Behörde ein. Dieses Spanplattenwerk hatte 1970 in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet (300 m) seine Produktion mit ca. 170 m<sup>3</sup> Spanplatten pro Tag begonnen und einen kontinuierlichen Ausbau betrieben, bis es Mitte der 80er Jahre bei einer täglichen Leistung von 700 m<sup>3</sup> Spanplatten pro Tag hielt. Olfaktorische Messungen der NÖ Umweltschutzanstalt bestätigten 1987/88 die unerträgliche Geruchsbelästigung der Bevölkerung und veranlaßten 1989 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, den Magistrat der Stadt St. Pölten aufzufordern, der Fa. Egger mittels § 79 GewO 1973 emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik aufzuerlegen, wobei vor allem die Emissionen von Lärm, Staub, TOC (organischer Gesamtkohlenstoff), Formaldehyd, Pinenen, Phenol und NOx als unzumutbare Belastung angeführt wurden. Bis 1991 ereignete sich gar nichts, erst da reagierten Behörden und Firma, indem der überraschten Bevölkerung Pläne für den Um- und Ausbau mit einer Kapazitätserweiterung von 150 % auf 1720 m<sup>3</sup> Spanplatten pro Tag vorgelegt wurden. Während nun eine Erweiterung der Anlage nach § 81 GewO in der Zwischenzeit genehmigt wurde, steht eine Entscheidung über das vom Umweltministerium nach § 79a GewO beantragte Nachträgliche Auflagen-Verfahren noch immer aus.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Wie lautete die Begründung des 1989 nach § 79a Gewerbeordnung gestellten Antrags des Umweltministeriums?
2. Welche Schritte hat das Umweltministerium gegen die offenkundige Säumigkeit der zuständigen Gewerbebehörde unternommen und welche Schritte gedenkt es in Zukunft zu tätigen?

3. Ist es nicht eine Verhöhnung des Umweltministeriums und der Umweltministerin, wenn der Antrag auf nachträgliche Auflagenerteilung zum Schutz der Bevölkerung nunmehr vier Jahre in der Schublade liegengelassen wird, während durch die genehmigte Erweiterung eine zusätzliche Belastung der Bevölkerung herbeigeführt wird?
4. Wird sich das Umweltministerium für eine Verbesserung seiner verfahrensrechtlichen Position zur nachträglichen Auflagenerteilung nach § 79a Gewerbeordnung stark machen und welche Bemühungen gab es in dieser Hinsicht bei der Gewerbeordnungsnovelle 1992?